



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XXIX. Kurfürst Joachim II. verkauft seinem Bruder, dem Markgrafen Johann, das Kloster Leitzkau zu erblichen Besitz, am 11. November 1559.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

hir vnd mitfasten vber die vnterhaltung des Graffen vnd haushaltung hoher vnd weiter dan die Zinss des gelts, so vs dem guthe litzkow alleine stehend bleibet, erstrecket, wie aus der rechnung zu befinden sein wurdet, das den solche Summa ahn denn zinsen, so vs dem amt Zossen gereicht vnd gegeben, abgezogen, Do aber die losung vff mitfasten nicht geschehe, sol dieser artikel todt vnd nichtig sein. So auch gedachter graff der itzigen nichtbetzalung halb In einigen schaden oder nachtheil gefunden, den wollen wir Ime benemen vnd schadlos halten. Es hat auch gedachter grafe vns bewilligt die losung freistehen zu lassen, doch dergestalt, das zwischen heut dato vnd künftig mitfastenn dieselbige losung sambt allen Summen, so inn dieser vorschreibung vormeldt, vnd wir Ime schuldig seindt, als dan von vns sollen erlegt werden. Nachdem aber wir gedachten Graffen an solchem guthe vormals etliche gnade zuthun vorschrieben fur solche gnade vnd das ehr andere nützung mit solcher Summa zuerlangen vorhindert, wollen wir Ime zu derselben ablosung vber die andern Summen vnd vortzung zweitausent thaler gnediglich hiermit zugeben vorschrieben haben. Vnd wan die betzalung dermassen wie angezeigt von vns beschicht sol er als dan des guts widerumb abtreten sambt den Jenen datzu gehörig vermoge des Inuentarii vnd so etwas mitter weil vorsturb zur küchen geschlacht oder zum haufe gebraucht dartzu antworten nicht schuldig sein. So auch die betzalung vff künftigen mitfasten von vns nicht erfolgete, das alldan gedachter graf oder sein erben oder Erbnehmen solchs gutt vormoge seiner habenden vorschreibung sambt benennung der steuer Innetzubehalten vnd zuzugewiesen haben. Ob wir aber nachmals das guth von Ime lösen wolten, sollen wir vns was wir Ime vor den abzug geben vergleichen. Vnd do etliche leuthe dohin zubauen vormocht, das di befreiet vnd alleine zum haufe gebraucht. Desgleichen do etwas gebauet vnd gebessert, das solchs zur zeit der ablosung widerumb abgelegt. Des tzu mherer vnd vester haltung habenn wir Joachim Churfürste, vnser Infigell beneben den wir mit eigener handt vnterscriben an diesen brief wissentlich anhängen vnd einducken lassen, Der geben zu Coln an der Sprew, Mitwochs nach Petri pauli, nach Cristi geburt tausend funfhundert vnd im sechs vnd vierzigsten Jare.

Joachim Churfürst.

XXIX. Kurfürst Joachim II. verkauft seinem Bruder, dem Markgrafen Johann, das Kloster Leitzkau zu erblichem Besitz, am 11. November 1559.

Wir Joachim, von Gottes gnaden des heyligen Römischen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürst, Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Brieffe vor vnss, vnser Erben vnd nachkommende, das wir dem hochgeborn Fürsten, vnserm freundlichen lieben Brudern vnd Gvattern Hern Johansen, Marggraffen zue Brandenburgk, auß Brüderlicher liebe vnd trewe vnd darzue bewegenden, erheblichen unnd gnugsamen vrsachenn, vnser Amt oder Kloster Litzkaw, welchs S. L. Hiebuorn laut vnd inbalds darüeber auffgerichter widerkauffvorschreibung, welcher datum ist Montags nach Esto mihi nach Christi vnser Herr vnd Seligmachers geburt, der weniger Zall im 54 Jahre vmb eine benandliche Summa widerkeufflich von vnss innegehabt vnd darüeber vnss noch etliche tausend Gulden erlegt, Etliche Tausend gulden aber von vnsern wegen zuorzinsen vnd richtigk zu machen auff sich genommen, Vnss auch vber alles das

deß Heyrahtgeldes, so wiew von vnserer Landtschafft S. L. Tochter, Frawen Elisabethen, vermüege der Väterlichen Vorträge zuendlichen schuldig gewesenn, erlafsenn, Vns mit S. L. laut einer gegen einander vbergebenen verzeichnus Auf eine benandlichs Summa, wie folgett, vorglichen vnd heutten dato wolbedeuchlich vnd mit gutem Zeittigen rathe vmb zwey vnd Funffzigtaufend Dreyhundert vnd Sieben Gülden Ein vnd zwantzick groschen, die wir von S. L., wie obgemeld, zur gnüege empfangen, Erblich verkauffett, cediret vnd abgetretten habenn, Sagen derhalben S. L. itzo bemelter Summa der 52,307 fl. vnd 21 gr. Kauffgeldes quit, ledig vnd los, vnd verkauffen, cediren vnd abtretten Dafsür S. L. Die Erbschafft an berührten Ambtt vnd Closter Litzkow hiermit kegenwertiglich in Krafft disß Brieffes, wie solchs zue Rechte oder sonsten am krefftigsten oder bestendigsten sein kan oder magk, Nemblich vnd also, dafs nuhmer hinford für vnd für ermelter vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter vnd S. L. Erben vnd nachkommen gedacht Ambt oder Kloster Litzkow mit seinen zugehörigen Dorffern, Feldern, Obersten vnd Nidersten, Geistlichen vnd Weldlichen Gerichten, Pechten, Zinsen, Diensten, Vorwercken, Scheffereyen, Triffen, Holtzungen, Mastungen, Wiesen, Weinwachs, Mühlen, Fischereyen, Teichen vnd Teichstetten, Jagten, Landsteuren, so vns oder vnser Landtschafft gewilliget, auch der folge vnd allen andern Zubehorungenn, nütungen, herligkeiten vnd gerechtigkeiten, nichts dauon aufsgenommen, gleich andern S. L. Landen, Herschafft vnd Ambtern vnd Inmassen wir vnd vnser Erben vnd nachkommen solchs innegehabt, gebrauchett vnd genossen vnd ferner hetten innehaben, gebrauchenn vnd geniessen mögenn, Ihres gefallens, gerueglich, Erblich vnd eigenthümlich innehaben, besitzen, geniessen vnd gebrauchenn sollenn vnd mögenn, vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, S. L. vnd derselbenn Erben vnd nachkommen Iderzeit in vnd außerhalb Rechtens eine Rechte volltändige gewehr sein sollen vnd wollen. Do aber auch vnser freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter oder S. L. Erben vnd Nachkommen künftiglich bedacht wehren, obgedacht Ambtt oder Kloster Litzkow widerumb zuuorpfenden oder zuuorkeuffen, So wollen vnd sollen S. L. oder derselben Erben vnd nachkommen, vns oder vnser Erben vnd Nachkommen solchs alle wege zum erstenn ankundigenn, Vnd do wir oder vnser Erben vnd Nachkommen solch Ambtt vnd Kloster, dasjenige S. L. oder derselben Erben vnd Nachkommen thun oder gebenn würden, wafs andere darümb thun oder geben wolten, wiew vns auch dessenn in einem oder zweien Monaten kegen S. L. erkleretten vnd richtigk machten, So soll vns oder vnser Erben vnd Nachkommenn solch Ambtt oder Kloster vor andern auff aberzelte mafs folgenn vnd zukommen. Deß zue vhrkund haben wir vns mit eigener Hand vnterscriebenn vnd mit vnserm anhangenden Daumringe besiegeld vndt gegeben zu Cöln an der Sprew, am tage Martini, Anno jm 59.

*Nach einer alten Copie.*

XXX. Hilmar von Münchhausen begiebt sich in den Dienst des Markgrafen Johann von Brandenburg, am 2. Februar 1563.

Hilmar von Münchhausen hat unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Marg Graff Johann von Brandenburg, aus unterthän. Gemüthe gewilliget, sich mit Dienst auf Ein Jahr von Haufs aus mit seinem selbst Leibe verwandt zu machen, und sich zu denen Sachen, so Ihre Fürstl. Gn. und dem Hause zu Brandenburg oder desselben Landen und Leuten angehe, wieder solche